

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

(11. Ausschuß)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/6674 —

Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Problem

Durch das Gesetz zur Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 740) ist die heute geltende Fassung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) eingeführt worden. Seit ihrer Entstehung ist diese Vorschrift heftig umstritten. Insbesondere die Gewerkschaften sind der Auffassung, daß über die indirekte Betroffenheit der Gewerkschaften bei Leistungskürzungen der Bundesanstalt für Arbeit die Kampfparität zu Lasten der Gewerkschaften verändert worden sei.

Der Antrag sieht deshalb eine Änderung des § 116 AFG mit dem Ziel vor, nur solche Fälle von der Gewährung von Arbeitslosengeld auszuschließen, in denen der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde, wobei die Bundesanstalt Näheres durch Anordnung bestimmen könne.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages.

Die gegenwärtige Fassung des § 116 AFG entspricht den Voraussetzungen einer Waffengleichheit bei Arbeitskämpfen.

Mehrheit im Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die befürwortende Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/6674 abzulehnen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Hans Büttner (Ingolstadt)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans Büttner (Ingolstadt)

I. Allgemeines

Den Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste „Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes“ (Drucksache 12/6674) hat der Deutsche Bundestag in seiner 208. Sitzung vom 3. Februar 1994 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1994 wegen verfassungsrechtlicher Bedenken einstimmig die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 9. März 1994 den Antrag einstimmig bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag in seiner 119. Sitzung vom 18. Mai 1994 beraten und abgeschlossen. In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

II. Zum wesentlichen Inhalt der Vorlage

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz vorzulegen. Es soll folgende Regelung getroffen werden:

§ 116 Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.

Die Bundesanstalt für Arbeit kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des

Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

3. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste begründete den Antrag in der Ausschußberatung damit, daß die von der Bundesregierung und den sie tragenden Mehrheitsfraktionen im Jahr 1989 durchgesetzte Veränderung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz die strukturelle Unterlegenheit der abhängig Beschäftigten und ihrer tarifpolitischen Vertretungsorgane gegenüber Arbeitgebern und deren Verbänden weiter verstärkt habe. Der Entzug von Arbeitslosengeld für mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb von umkämpften Tarifgebieten führe jetzt dazu, daß große Gruppen von Beschäftigten potentiell zu Geiseln einer Tarifauseinandersetzung würden, auf die sie selbst keinen direkten Einfluß nehmen könnten. Schließlich sei diese Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und kollidiere auch mit dem Wortlaut der Regelung des Artikels 69i des ILO-Übereinkommens 102 über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit vom 28. Juni 1952.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. lehnten den Antrag als nicht sachgerecht ab. Die gefundene Regelung beim § 116 Arbeitsförderungsgesetz entspreche einer sorgfältigen Interessenabwägung und werde dem Gebot gerecht, daß die Gewährung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht in Arbeitskämpfe und damit in die Tarifautonomie eingreifen dürfe.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, inhaltlich mit dem Antrag übereinzustimmen. Man habe seinerzeit mit allen zulässigen Mitteln versucht, die Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen vorgenommene Änderung zu verhindern bzw. wieder rückgängig zu machen. Da jetzt aber aufgrund der gegebenen Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag ein solcher Antrag keinerlei Aussicht auf Erfolg habe, stelle sich die Frage, was damit bezweckt werde, einen solchen so kurz vor den Wahlen zu stellen.

Richtiger werde es sein, in der kommenden Wahlperiode mit neuen Mehrheiten zu einer geänderten Beschlußfassung zu kommen.

Bonn, den 2. Juni 1994

Hans Büttner (Ingolstadt)
Berichterstatter